

Linz, 28.01.2026

Betreff: Rechte von ErntehelperInnen und LandarbeiterInnen in bäuerlichen Betrieben

Sehr geehrtes Kammermitglied,

Die Oberösterreichische Landarbeiterkammer (OÖ LAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich. Wer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Oberösterreich in einem Dienstverhältnis beschäftigt wird, ist automatisch Mitglied der OÖ LAK. Wir möchten in Zusammenarbeit mit allen Behörden (Arbeitsmarktservice, Österreichische Gesundheitskasse, Finanzpolizei und Land- und Forstwirtschaftsinspektion) Missstände im Bereich der saisonalen Landarbeit verhindern und informieren Sie daher über Ihre Rechte betreffend die Entlohnung, den Arbeitnehmerschutz und den Mindeststandard von Unterkünften. Kernaufgabe der OÖ LAK ist die **kostenlose Unterstützung** von Kammermitgliedern in Fragen des Arbeitsrechtes.

Für alle Arbeitsverhältnisse von ErntehelperInnen und LandarbeiterInnen gelten folgende Grundsätze:

1. Der monatliche **Mindestlohn** (Brutto) beträgt je nach getroffener Entgeltvereinbarung
 - € 1.712,00 für Erntehelper und Saisonarbeiter (+ € 141,00 Erschwerniszulage)
 - € 1.911,00 für Landarbeiter
- Wird weniger als der Mindestlohn bezahlt, drohen Arbeitgebern hohe Strafen.
2. Arbeitnehmern müssen verschiedene **Arbeitspapiere** ausgehändigt werden.
Achten Sie besonders darauf, dass Ihnen
 - bei Beginn des Dienstverhältnisses die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse und
 - monatlich eine Lohnabrechnung ausgehändigt wird.
3. Jeder Arbeitnehmer hat pro Jahr Anspruch auf zwei **Sonderzahlungen** („13. und 14. Monatslohn“) in Höhe von je einem Monatslohn. Ungeachtet der Dauer der Beschäftigung gebühren die Sonderzahlungen jedenfalls anteilig.

4. Die wöchentliche **Normalarbeitszeit** bei Vollbeschäftigung beträgt **40 Stunden**. Für darüber hinausgehende Überstunden gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.
5. Arbeitgeber sind zur Führung von **Arbeitszeitaufzeichnungen** verpflichtet. Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Aufzeichnungen ausgehändigt werden und führen Sie zusätzlich eigene handschriftliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eingehaltene Arbeitspausen.
6. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten **Urlaub** pro Arbeitsjahr. Für nicht konsumierten Urlaub gebührt am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung („Urlaubersatzleistung“).
7. Im Falle einer **Erkrankung** haben Sie Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes für einen bestimmten Zeitraum. Die Erkrankung haben Sie dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In allfälligen Streitfällen sollten Sie nachweisen können, dass Sie diese Meldung erstattet haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vorzulegen. Ausländische ärztliche Bestätigungen müssen Sie selbst unbedingt binnen einer Woche bei der österreichischen Gesundheitskasse vorlegen bzw. an diese übermitteln, widrigenfalls kein Krankengeld ausbezahlt wird.
8. Sofern Ihnen vom Arbeitgeber eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, hat diese einem ortsüblichen Standard zu entsprechen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsblatt.

Sie haben Fragen oder benötigen Hilfestellung bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche? Wenden sie sich an uns unter: **Telefonnummer 0732 656 381-0**

Kontakt: OÖ Landarbeiterkammer Scharitzerstraße 9 4020 Linz	Tel.: 0732 656 381-0 Fax: 0732 656 381-29 e-mail: office@lak-ooe.at https://www.lak-ooe.at/	Terminvereinbarungen nur in deutscher und englischer Sprache
--	---	--